

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0550/23	22.11.2023
zum/zur		
A0252/23 – Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Rückübertragung der Erbringung von BuT-Leistungen zurück ins Jobcenter		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	09.01.2024	
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	23.01.2024	
Gesundheits- und Sozialausschuss	24.01.2024	
Jugendhilfeausschuss	25.01.2024	
Verwaltungsausschuss	26.01.2024	
Stadtrat	15.02.2024	

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Erbringung von BuT-Leistungen (Bildung und Teilhabe) für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II vom Sozial- und Wohnungsamt wieder an das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zurückübertragen werden kann.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch das Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, werden seit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Jahr 2011, unterschiedlichste Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Leistungen umgesetzt.

Hierzu zählen bspw. die Internetpräsenz und die damit einhergehende Verbesserung des Screensdesigns (Gestaltung der grafischen Benutzeroberfläche einer Website), die Bereitstellung von Publikationen (Filmbeiträge, Flyer, Plakate, Werbematerialien etc.) und die stetige Optimierung des Formularwesens, um einen barrierefreien und niedrighschwelligigen Zugang zu den Leistungsangeboten zu erzielen. Weiterhin werden in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen unterschiedlichster Art durchgeführt (KITA- und Schulbesuche, Familienfachtage, Stadtfest und Rathausfest etc.).

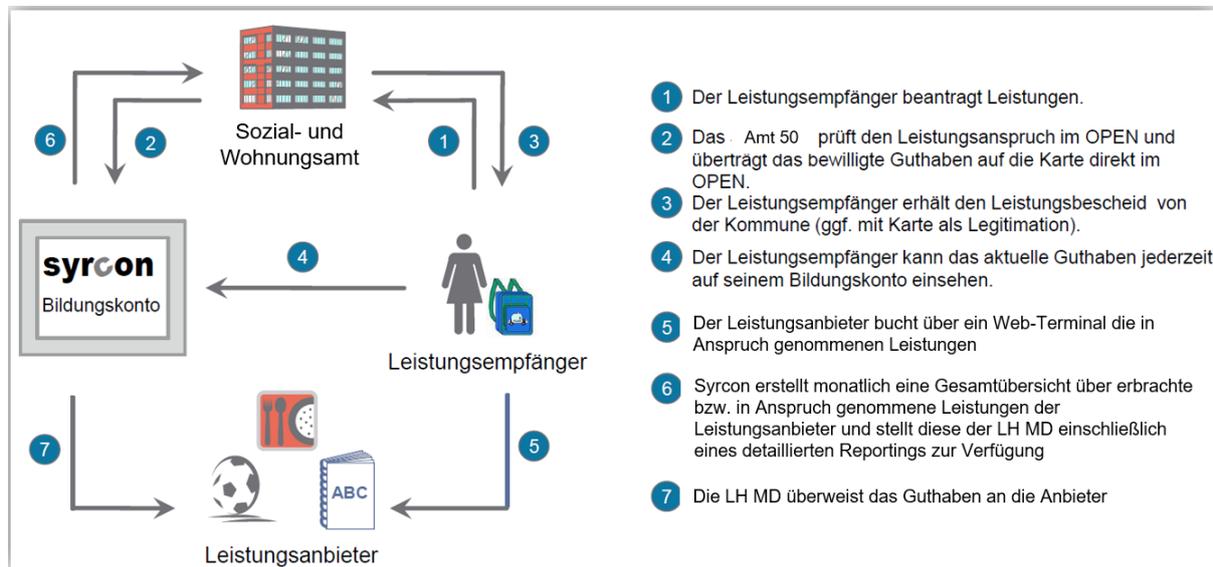
Um eine weitere Erhöhung der Inanspruchnahme zu forcieren, wurde in einem Projektverlauf zwischen 2013 und 2015 die Einführung der Bildungskarte umgesetzt. Seit Einführung der Bildungskarte im Jahr 2016, erfolgt die Leistungsgewährung für alle Rechtskreise (SGB II, SGB XII, BKG, KIZ und AsylbLG,) aus einer Hand.

Durch die Einführung der Bildungskarte sind die Leistungen aus dem Bildungspaket (BuT) noch unkomplizierter und unbürokratischer bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angekommen und werden vielfältiger genutzt. Das Onlinesystem hat bei den leistungsberechtigten Familien zu einer positiven Aufmerksamkeit geführt, da es sich sehr anwenderfreundlich und transparent gestaltet.

Die Inanspruchnahme der bewilligten Leistungen erfolgt seit der Einführung durch ein elektronisches Abbuchungssystem, was durch kurze und unbürokratische Zugangswege die Aufwände für die Leistungsberechtigten erheblich verkürzt.

Die Bearbeitung der Leistungen für BuT erfolgt mit der im Amt 50 genutzten Fachanwendung OPEN/PROSOZ, welche über eine automatisierte Schnittstelle zum Bildungskartenanbieter syrcon verfügt. Neben der technischen Lösung zum Abrechnungsverfahren, wird auch eine Online-Leistungsanbieter-Datenbank für die Leistungsbezieher vorgehalten.

Durch die technischen Lösungsansätze und die Leistungsgewährung aus einer Hand für alle Rechtskreise, konnten auch interne Verwaltungsprozesse optimiert werden.



Da der anspruchsberechtigte Personenkreis des BuT auch einen Anspruch auf den Stadtpass hat, erfolgte im Jahr 2021 mit der Einführung der Otto-City-Card (OCC) eine weitere Qualifizierung und Verfahrensoptimierung.

Die Einführung der OCC vereint für alle Anspruchsberechtigten die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und des Stadtpasses. Der Stadtpass ermöglicht es Haushalten mit geringem Einkommen, für zahlreiche Kultur- und Freizeiteinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg einen ermäßigten Eintritt zu erhalten.

Für den BuT-Empfängerkreis ist es seither möglich, mit nur einer Antragstellung beide, Leistungen zu erhalten und über ein einheitliches System abzurechnen.

Das Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg versucht den möglichen Empfängerkreis weiterhin für eine Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu sensibilisieren. Für eine weitere Vereinfachung des Leistungszuganges ist geplant, einen entsprechenden Onlineantrag einzuführen.



Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Rückübertragung der Leistungsgewährung des BuT nach dem SGB II an das Jobcenter zur Folge hätte, dass sich die Leistungsanspruchnahme für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wieder erheblich erschweren würde und sich auch die Verwaltungsaufwände steigern würden, da SGBII-Leistungsberechtigte nicht mehr am automatisierten Verfahren der Bildungskarte teilnehmen könnten.

Damit wäre es für den berechtigten Personenkreis nicht mehr möglich, alle durch das Onlinesystem angebotenen Zusatzleistungen (elektronisches Abbuchungssystem für bewilligte Leistungen, Online-Leistungsanbieter-Datenbank etc.) zu nutzen.

Ein derartiges Unterfangen wäre daher für die Leistungsberechtigte ein Schritt zurück, da die Inanspruchnahmen unnötig verbürokratisiert werden würden.

Der Antrag auf den Stadtpass, welcher Bestandteil der OCC ist, müsste unabhängig davon weiterhin im Sozial- und Wohnungsamt gestellt werden. Für den leistungsberechtigten Personenkreis würde dies also doppelte Antragsverfahren und Wege bedeuten.

Eine Rückübertragung der Leistungsgewährung BuT-SGB II für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an das Jobcenter wird seitens der Verwaltung aus den benannten Gründen nicht empfohlen.

Dr. Gottschalk